

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

AD 0071/2020 (FD)

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: KMU entlasten – Arbeitsplätze durch COVID-19-Rückstellungsmöglichkeiten sichern (06.05.2020)

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, in ihren Jahresrechnungen 2019 eine Sonderrückstellung für die Corona-Pandemie vorzunehmen.

Begründung 06.05.2020: schriftlich.

Dieser dringliche Auftrag will den im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Unternehmen erlauben, in ihren Jahresrechnungen 2019 eine steuerlich abzugsfähige Rückstellung für die Corona-Pandemie vorzunehmen. Damit wird es den Unternehmen ermöglicht, die drastischen und unverschuldeten Ereignisse risikokonform zu absorbieren und damit ihre Struktur und Arbeitsplätze zu erhalten.

Gerade zu Beginn des Jahres 2020 hat die Corona-Pandemie die Schweizer Wirtschaft insgesamt erfasst. Nicht nur in Ausnahmefällen wurden die Gewinne, welche Unternehmen im Jahr 2019 gemacht haben, insgesamt von den Ereignissen im Februar und von den Entscheiden des Bundesrates im März 2020 aufgezehrt. Im Normalfall können Unternehmen in ihrer Jahresrechnung 2019 keine Ereignisse verbuchen, die erst im Jahr 2020 eintreffen. Doch mittels Rückstellungen ist es möglich, diese massiven Veränderungen vorwegzunehmen.

Obwohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) COVID-19 erst am 11. März zur Pandemie erklärt hat, wurde bereits im Dezember 2019 über das neuartige Virus berichtet. Hätten die chinesischen Behörden schneller und transparenter informiert, hätten unsere KMU auf regulärem Weg entsprechende Rückstellungen vornehmen können.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (KKF) spricht sich gegen die rückwirkende Bildung einer ausserordentlichen Rückstellung aus. Das alleinige Argument sind die möglichen Steuerausfälle. Demgegenüber erlauben die Kantone Aargau, Thurgau, Wallis und Zug die Bildung einer ausserordentlichen Rückstellung im Zusammenhang mit COVID-19 in den Jahresrechnungen für das Jahr 2019.

Dieser dringliche Auftrag fordert eine solche Massnahme für den Kanton Solothurn. Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden oder aufgrund COVID-19 nach nachweislich massiven Umsatzeinbrüchen in grosse Schwierigkeiten geraten sind, können eine ausserordentliche Rückstellung für die Steuerperiode 2019 bilden.

Der Maximalbetrag der Rückstellung soll wie im Kanton Aargau CHF 250'000 betragen, d.h. bei juristischen und natürlichen Personen berechtigt maximal ein Gewinn von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%. Mit der prozentualen Begrenzung von 25% des steuerbaren Gewinns wird in etwa ein Quartalsgewinn abgedeckt.

Gemäss Rechnung 2019 verzeichnet der Kanton Solothurn einen Ertragsüberschuss von CHF 101,9 Mio. Im Vergleich zur Rechnung 2018 wurden CHF 15,5 Mio. mehr kantonale Steuern (Nachlasstaxen, NP, JP) eingenommen. Die Parameter der Sonderrückstellung sollen so ausgestaltet werden, dass sie diesen Mehrertrag von kantonalen Steuern im 2019 im Vergleich zur Rechnung 2018 nicht übersteigen.

Der Kanton Aargau rechnet bei Gewinnsteuern für juristische Personen von CHF 320 Mio. mit einem Minderertrag von maximal CHF 10 Mio., bei den selbständig Erwerbenden noch einmal mit maximal CHF 10 Mio. Der Kanton Solothurn nahm 2019 von juristischen Personen (ohne Anrechnung Vorjahre) CHF 96 Mio. ein. Im Verhältnis würde die Massnahme den Kanton So-

lothurn (AG/SO im Verhältnis 3:1) also insgesamt maximal CHF 6 Mio. bis CHF 7 Mio. kosten, was angesichts der ausserordentlichen Situation sicher zu verkraften wäre. Ob und wie die Rückstellungen auch für die Veranlagung der Gemeindesteuern berücksichtigt werden sollen, steht dem Regierungsrat frei.

Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 erfolgswirksam aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden.

Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits abgeschlossen sein, soll ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.

Werden juristische und natürliche Personen vor offizieller Bekanntgabe der Rückstellungspraxis rechtskräftig veranlagt, soll eine Corona-Rückstellung mittels Revisionsgesuch beantragt werden können.

Unterschriften: 1. Daniel Probst (1)